

792/AB XXI.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten Mag. Maier
betreffend verbotene Tierarzneimittel bzw. Antibiotika
Nr. 838/J

Zur vorliegenden Aufrage führe ich Folgendes aus:

Zu Frage 1:

Antibiotika in Reinsubstanz dürfen vom Hersteller oder Importeur nur an entsprechend konzessionierte Firmen abgegeben werden, die über eine Gewerbeberechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln verfügen. Tierärzte haben sich im Rahmen ihrer kurativen Tätigkeit zugesessener Arzneispezialitäten zu bedienen und dürfen solche Produkte nur dann an Laien abgeben, wenn dies zur Nachbehandlung einer bereits diagnostizierten Erkrankung notwendig ist. Da alle Antibiotika und Chemotherapeutika der strengen Rezeptpflicht unterliegen (ne reppatur), stellt die unerlaubte Abgabe solcher Stoffe eine Verletzung des Rezeptpflichtgesetzes dar.

Zu Frage 2:

Die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen obliegt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu Frage 3:

Eine derartige Schätzung ist in seriöser Weise nicht möglich. Aus den Ergebnissen der an Lebendtieren und Fleisch vorgenommenen Rückstandsuntersuchungen kann geschlossen werden, dass Überschreitungen der amtlich festgesetzten Rückstandshöchstwerte offenbar nur selten vorkommen.

Zu Frage 4:

Für die Vollziehung der futtermittelrechtlichen Bestimmungen ist der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig.

Zu Frage 5:

Das von meinem Ressort initiierte und durchgeführte Antibiotika - Strategie - Projekt (ABS - Projekt) stellt einen wichtigen Schritt in der Erfüllung und Umsetzung der Entschließung des Rates dar.

Das ABS - Projekt hat nämlich neben der Optimierung der Patientenversorgung in Antibiotika - prophylaxe - und - therapie auch die Anleitung zur Förderung der Grundsätze der Infektionsbekämpfung und die optimale Verschreibung und Anwendung von Antibiotika zum Inhalt.

All diese Massnahmen haben eine Reduktion der Antibiotika - Resistenzen zum Ziel. Für die Errreichung dieser Ziele wurden von einem Expertengremium des Projektes eigene Leitlinien zur Weiterentwicklung der Antibiotika - Kultur in Krankenanstalten erstellt. Damit wird bereits der in der Entschließung enthaltene Auftrag, durch sachkundige Schulung und Information unangemessene Anwendung von Antibiotika in der Humanmedizin zu verhindern, erfüllt.

Darüberhinaus soll das geplante Projekt Organisation der Krankenhaushygiene einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Resistenzsituation leisten, da bekanntlich eine schlechte Krankenhaushygiene ein wesentlicher Faktor für die Entstehung von nosokomialen Infektionen und somit auch für einen vermeidbaren Einsatz von Antibiotika ist.

Zu Frage 6:

Auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist der bloße Besitz von illegal erworbenen Antibiotika nicht unter Strafe gestellt; strafbar ist deren illegale Anwendung.

Es wird daher in meinem Ressort die Notwendigkeit der Schaffung einer über das Arzneiwaren einfuhrgesetz hinaus gehenden Rechtsgrundlage zur Beschlagnahme solcher Waren geprüft.